

Grundlegende Charakterisierung von Abfällen

Vor der eigentlichen Entsorgung von Abfällen ist durch den Abfallerzeuger oder einen verantwortlichen Beauftragten zu prüfen, ob der jeweilige Abfall einer Verwertung - soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar - zugeführt werden kann (siehe Deponieverordnung in der Fassung vom 04.07.2020 § 8, Abs. 1, Ziff. 2a).

Ist die Verwertung ausgeschlossen, so können bei Bau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten anfallende mineralische Abfälle aus dem Kreis Höxter, auf der Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden (DK1) und der Boden- und Bauschuttdeponie Borgentreich (DK0) entsorgt werden. Voraussetzung ist, dass die Grundlegende Charakterisierung des Abfalls gem. § 8 DepV dem Deponiebetreiber vor der Entsorgung vorgelegt wurde.

Sowohl Privatpersonen als auch Gewerbe- und Industriebetriebe können die zugelassenen Abfälle anliefern und entsorgen.

Bei Kleinmengen von mineralischen Bauabfällen kann auf die Grundlegende Charakterisierung verzichtet werden. Die gilt insbesondere für die Mengen, die über die Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden und Boden- und Bauschuttdeponie Borgentreich entsorgt werden.

Folgende Abfallarten können auf der kreiseigenen Deponie in Beverungen-Wehrden entsorgt werden:

AVV	Bezeichnung
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, nicht wiederaufbereitungsfähig
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 16 06 03 fällt (in Big Bags verpackt)
17 06 05*	Baustoffe auf Asbestbasis in Big Bags verpackt Fachgerechtes Abladen mit eigenem Kran oder ähnlichem technischen Gerät durch den Beförderer (kein Abkippen) Entladung durch Deponiepersonal
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 02 02	Boden und Steine, soweit für den Deponiebetrieb notwendig

Grundsätzlich dürfen nur Abfälle aus dem Kreis Höxter auf den kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden. Dies betrifft insbesondere die Abfallart 17 06 05(*) Baustoffe auf Asbestbasis.

(*) gefährlicher Abfall, Entsorgung mit Nachweisverfahren

Formular grundlegende Charakterisierung im Download

Ausfüllhinweise für das Formular

- Pkt 1: korrekte Angaben ihrer Firmenbezeichnung
- Pkt 2: Abfallschlüsselnummer laut Abfallverzeichnisverordnung
Prüfung, ob ASN im Positivkatalog der Deponie Wehrden aufgeführt ist
- Pkt 3: Da der Gesetzgeber die Verwertung vor der Beseitigung fordert, ist vorab durch den Abfallerzeuger zu prüfen, ob eine anderweitige Verwertung möglich bzw. wirtschaftlich zumutbar ist.
- Pkt 7: Deklarationsanalysen nach Anhang 3 Tabelle 2, Spalte 6 (DK 1) DepV sind grundsätzlich erforderlich. Darüber hinaus sind die in der Deponieverordnung genannten Anforderungen an Probennahme, Probenvorbereitung, Umfang und Art der Analysen zu beachten und nachzuweisen.
Keine Analytik ist für Baustoffe auf Asbestbasis notwendig.
Zusatzparameter sind dann zu Beprobieren, wenn der Abfall z.B. aus einem Schadensfall stammt. Hier sollte im Vorfeld mit dem Deponiebetreiber Kontakt aufgenommen werden, damit die Zusatzparameter vor der Analytik festgelegt werden können.
- Pkt 9: Die Untersuchungshäufigkeit vor jeder Anlieferung ist nur in besonderen Fällen, z.B. bei Abfällen, die die Zuordnungswerte der DK 1 nur knapp einhalten, erforderlich. Normalerweise genügt die Untersuchung je angefangene 1.000 t jedoch mindestens 1xjährlich.
- Pkt 10: Hier können Sie zusätzliche Angaben mitteilen.
- Pkt 11: Die Unterschrift des Abfallerzeugers ist immer erforderlich, auch wenn bei der Erstellung der „grundlegenden Charakterisierung andere mitgewirkt haben.